

Per E-Mail an:

tarife-grundlagen@bag.admin.ch

Nationalrat
Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit
3003 Bern

Bern, 7. Oktober 2022

22.431 n Pa. Iv. SGK-NR. Ausnahmen von der dreijährigen Tätigkeitspflicht gemäss Artikel 37 Absatz 1 KVG bei nachgewiesener Unterversorgung

Vernehmlassung des Verbands Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte (vsao)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das im Betreff erwähnte Vernehmlassungsverfahren und bedanken uns für die Gelegenheit, zur von der nationalrätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK-N) vorgeschlagenen Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) Stellung nehmen zu dürfen.

Aus Sicht des vsao ist es unabdingbar, dass ambulant tätige Ärztinnen und Ärzte vertraut sind mit dem schweizerischen Gesundheitssystem und über gute Kenntnisse mindestens einer Landessprache verfügen. Für eine qualitativ hochstehende Gesundheitsversorgung ist das von hoher Bedeutung. Es gibt zudem viele Ärztinnen und Ärzte, die ihre Aus- und Weiterbildung in der Schweiz absolvieren und sich danach in freier Praxis in einem Kanton ihrer Wahl niederlassen möchten. Diese gut ausgebildeten, mit den lokalen Gegebenheiten und der Sprache vertrauten Fachpersonen sollen gegenüber Ärztinnen und Ärzten, die ihre Aus- und/oder Weiterbildung nicht in der Schweiz absolviert haben, nicht benachteiligt werden.

Der vsao hat deshalb – bei allen Bedenken gegenüber der Zulassungssteuerung – die am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Zulassungsvoraussetzungen von drei Jahren Tätigkeit an einer anerkannten Schweizer Weiterbildungsstätte sowie Sprachnachweis immer unterstützt und erachtet diese Bedingungen für eine Zulassung als Leistungserbringer oder Leistungserbringerin zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) weiterhin als richtig und wichtig.

Um drohende oder in gewissen Fachgebieten und Regionen bereits bestehende Unterversorgung zu vermeiden bzw. zu beseitigen, muss aus Sicht des vsao in erster Linie in die Aus- und Weiterbildung von

Ärztinnen und Ärzten und in die Verbesserung der Arbeitsbedingungen vor allem von Assistenzärztinnen und -ärzten investiert werden. Nur so kann der nötige Nachwuchs mittel- und langfristig gesichert werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang darauf, dass die Bevölkerung weiterhin wächst und älter wird und die Anforderungen an das Gesundheitssystem deshalb steigen. Auch die Bedürfnisse von jungen Ärztinnen und Ärzten wandeln sich. Viele wünschen sich zum Beispiel eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben. Das System muss in der Lage sein, diesen Bedürfnissen gerecht zu werden, um die Qualität der Gesundheitsversorgung zu sichern.

Der vsao ist sich aber bewusst, dass solche Investitionen in die Aus- und Weiterbildung nicht sofort umsetzbar sind und auch nicht sofort wirksam wären. Er anerkennt auch die Tatsache, dass bereits heute in einigen Fachgebieten und Regionen eine Unterversorgung besteht. Deshalb unterstützt der vsao die von der SGK vorgeschlagene Ausnahmeregelung in Bezug auf die Pflicht der dreijährigen Tätigkeit an einer anerkannten Schweizer Weiterbildungsstätte im Grundsatz. Zu den einzelnen Fassungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Art. 37 Abs. 1bis, 2 und 3

Der vsao unterstützt die Fassung der Kommissionsmehrheit.

Die Fassung der Minderheit Glarner et al. lehnt der vsao ab. Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie gehört als Fachgebiet zur Grundversorgung und ist bekanntermassen eines der Fachgebiete, in dem eine Unterversorgung in gewissen Regionen bereits besteht.

Die Fassung der Minderheit Silberschmidt et al. lehnt der vsao ab, da damit das Problem der Unterversorgung nicht gelöst werden kann.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für Rückfragen oder weitere Erläuterungen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte



Angelo Barrile
Präsident



Philipp Thüler
Leiter Politik und Kommunikation/
stv. Geschäftsführer